

Gemeinde B A L Z H E I M

Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

über die

**VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND
ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

vom 22. Juli 1991

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung- und verwertung
- § 2 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluß- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 5 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten
- § 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Bereitstellung der Abfälle
- § 10 Getrenntes Einsammeln von Altstoffen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Problemstoffabfällen aus Haushaltungen
- § 12 Restmüllabfuhr
- § 13 Zugelassene Abfallbehälter
- § 14 Durchführung der Abfuhr
- § 15 Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 18 Durchsuchung des Abfalls
- § 19 Haftung

III. Entsorgung der Abfälle

- § 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IV. Benutzungsgebühren

- § 21 Grundsatz
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Bemessungsgrundlagen
- § 24 Höhe der Gebühren
- § 25 Festsetzung der Gebührenschild
- § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

V. Schlußbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LABfG -)
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 22. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis vom 20.02.1990 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

- 4 -

§ 3**Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer).

§ 4**Anschluß- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

- 5 -

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBl. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132), zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, daß solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 5

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
 - b) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 10a BSeuchG behandelt werden müssen,
 2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- 6 -

- a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6

Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
- (5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.

- 7 -

- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (9) Altstoffe sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder stationären Sammelstellen zu bringen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluß- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Abfälle spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt und Erdaushub.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Altstoffen

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach ortsüblicher Bekanntgabe zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer § 10 Abs. 3) oder zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof § 10 Abs. 4) gebracht werden: Sämtliche Altstoffe, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen eingesammelt werden. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden können: Grün- und Gartenabfälle.
Die Abfuhr erfolgt 2 x jährlich. Die Abfuhrtermine werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen, soweit sie nicht zur getrennten Abfuhr (§ 10 Abs. 1) bereitgestellt werden können oder zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof) gebracht werden (§ 10 Abs. 4): Sämtliche Altstoffe, für die in der Gemeinde Sammelbehälter bereitstehen. Nähere Einzelheiten über Standplätze und zugelassene Altstoffarten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof) zu bringen, sofern nicht eine Bereitstellung entsprechend § 10 Abs. 1 - 3 erfolgt:
Sämtliche Altstoffe, für die im Wertstoffhof Annahmemöglichkeiten bestehen. Nähere Einzelheiten werden durch Benutzungsordnung festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemstoffabfällen aus Haushaltungen

Problemabfallsammlungen werden vom Landkreis Alb-Donau-Kreis gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe, durchgeführt.

§ 12

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 und 11 getrennt bereitgestellt oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

- 10 -

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind für den Restmüll (§ 12) Müllnormeimer mit 80, 120 und 240 Litern Füllraum (Restmülltonne).
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Hausmüll anfällt (§ 6 Abs. 1) - zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke -, muß für jeden Haushalt mindestens eine nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorhanden sein. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Gemeinde (Antrag) Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benützen.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle anfallen (§ 6 Abs. 3 und 4) - gewerblich genutzte Grundstücke -, ist mindestens eine nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorzuhalten.
Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1) als auch Gewerbemüll (§ 6 Abs. 3 und 4) anfällt - gemischt genutzte Grundstücke -, sind grundsätzlich zu der in Abs. 3 vorgeschriebenen Restmülltonne mindestens eine weitere nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorzuhalten.
Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 10 Liter gewerblicher Restmüll anfällt und dieser vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum bereitgestellt werden kann, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Restmülltonnen.

- 11 -

§ 14

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der einzusammelnde Restmüll, der nicht getrennt erfaßt wird (§ 12), wird regelmäßig einmal in der Woche abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Abfallbehälter, die entleert werden sollen, sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Abfallbehälter sind zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine Entleerung aufgrund der Füllmenge oder aus hygienischen Gründen geboten ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (3) Die nach § 10 Abs. 1 und 2 einzusammelnden Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden mit der Anzeige der Abfuhrtermine ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (6) Geleert werden nur durch eine gültige Jahresgebührenmarke (§ 24 Abs. 2) gekennzeichnete Abfallbehälter. Die Gebührenmarke ist am Deckel des Abfallgefäßes gut sichtbar zu befestigen. Abfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert.

- 12 -

§ 15**Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen**

- (1) Die in § 10 Abs. 3 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- (2) Die in § 10 Abs. 4 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (3) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 16**Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Abfahrten bereitzustellen:
 1. Kompostierbare Grün- und Gartenabfälle, die aufgrund Art und Menge nicht zur Kompostabfuhr (§ 10 Abs. 2) bereitgestellt werden können, sind nach ortsüblicher Bekanntgabe für den Häckseldienst bereitzustellen und nach Möglichkeit anschließend der Eigenverwendung zuzuführen.
 2. Haushaltskühlgeräte sind für den getrennten Abholdienst durch den Landkreis bereitzustellen. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
 3. Altmetalle und Schrott sind nach ortsüblicher Bekanntgabe zur getrennten Abfuhr bereitzustellen.

Sonstige sperrige Abfälle sind bei der allgemeinen Sperrmüllabfuhr bereitzustellen.

- (2) Sperrige Abfälle werden nach einem ortsüblich bekanntzugebenden Abfuhrplan zwei mal im Jahr eingesammelt (allgemeine Sperrmüllabfuhr). Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Maße von 1,0 x 1,0 x 1,0 m nicht überschreiten. Insgesamt darf die Sperrmüllmenge nicht mehr als 1 cbm pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb bzw. gemischt genutzten Grundstück betragen. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage anzuliefern.

- 13 -

- (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- 14 -

II. Entsorgung der Abfälle**§ 20****Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren**§ 21****Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis Alb-Donau-Kreis oder andere Inhaber von Abfallentsorgungseinrichtungen zu entrichtenden Abgaben ein.
- (3) Benutzungsgebühren sind
 1. die Grundgebühren nach § 24 Abs. 1
 2. die Verbrauchsgebühren nach § 24 Abs. 2
 3. die anderen Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 3 und 4

§ 22**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1. Für die Gebührensuld haftet auch der Verpflichtete nach § 4 Abs. 2, es sei denn, er hat seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 nachweislich bereits genügt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

- 15 -

§ 23

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundgebühren zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen ständigen Vorhalte- und Bereitstellungskosten der öffentlichen Einrichtung der Abfallabfuhr bemessen sich
 - a) bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 26 Abs. 1 und 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen;
 - b) bei gewerblich genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen zugelassenen Abfallbehälter für den gewerblichen Bereich (Gewerbe-Abfallbehälter). Maßgeblich ist die Anzahl zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 26 Abs. 1 und 2);
 - c) bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, wird neben der Grundgebühr nach Buchstabe a) zusätzlich die Grundgebühr nach Buchstabe b) erhoben.

Nutzungen im Sinne der Buchstaben b) und c) sind sämtliche Nutzungen, die nicht oder nicht nur Wohnzwecken dienen; ausgenommen hiervon sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme von Erwerbsgartenbaubetrieben (Gärtnereien).
- (2) Die Verbrauchsgebühren zur Abdeckung der mengen- bzw. verbrauchsabhängigen Kosten der im Rahmen der öffentlichen Einrichtung der Abfallabfuhr und den Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgenden Abfälle werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 und 4 vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend den tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 3).
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschildner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 24 Absatz 4).

- 16 -

§ 24**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Grundgebühren betragen jährlich
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken
pro Person; | 30,00 DM |
| b) | bei gewerblich genutzten Grundstücken
je Gewerbe-Abfallbehälter; | 90,00 DM |
| c) | bei gemischt genutzten Grundstücken wird neben der Grundgebühr nach § 24 Abs. 1 Buchstabe a) zusätzlich die Grundgebühr nach § 24 Abs. 1 Buchstabe b) erhoben. | |
- (2) Die Verbrauchsgebühren betragen jährlich für einen Restmüllbehälter mit
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | 80 Liter Füllraum | 96,00 DM |
| b) | 120 Liter Füllraum | 144,00 DM |
| c) | 240 Liter Füllraum | 288,00 DM. |
- Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 3 betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 62,70 DM |
| b) | je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs
(Fahrzeugart LKW
zulässiges Gesamtgewicht 7,5 to) | 198,00 DM |
- (4) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 3 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangene Tonne Abfälle in Höhe der durch den Landkreis Alb-Donau-Kreis festgesetzten Gebühren.

§ 25**Festsetzung der Gebührenschuld**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- 17 -

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres.
- (2) Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Anschluß- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr erhoben wird.
- (3) Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (6) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (7) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

V. Schlußbestimmungen:

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, daß die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

- 18 -

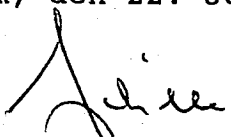
3. entgegen §§ 10 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 6 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
 - (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) der Gemeinde Balzheim vom 01.10.1983 mit allen Änderungen außer Kraft.

Balzheim, den 22. Juli 1991


Schille, Bürgermeister

